

Richtlinien der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Bereitstellung gemeindlicher Liegenschaften

1. Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen

Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Liegenschaften der Gemeinde ist wie folgt geregelt:

1.1 *Begegnungsstätte Neunkirchen, Schulstraße*

Der Raum „Ritter Göttscheid“ wird ausschließlich dem Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen-Seelscheid e.V. als Vereinsraum zur Verfügung gestellt und dient gleichzeitig der Einrichtung eines vereinseigenen historischen Archivs.

Der Unterricht der Musikschule findet in den Räumen „Max Lammert“, „Elias von Straßen“, „Margareta Blum“, „Tillmann von Remschoss“ und „Ludwig der Große“ statt.

Private Feiern und sonstige Veranstaltungen können in den Räumen „Elias von Straßen“ und „Margareta Blum“ durchgeführt werden.

Im Erdgeschoss des Gebäudes ist die Gemeindebücherei untergebracht.

1.2 *Schulen der Gemeinde*

Die Aula der Hauptschule/Gesamtschule, die Aula der Grundschule „Am Wenigerbach“ sowie die Foren der Clara-Schumann-Realschule/Gesamtschule, der Ritter-Göttscheid-Grundschule und der Grundschule Wolperath-Schönau stehen neben der Benutzung für schulische Zwecke auch für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung, wobei die Schulen und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein vorrangiges Nutzungsrecht haben.

Die Aulen und Foren der Schulen werden eingetragenen Vereinen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Unterrichtsräume in den Schulen werden für Veranstaltungen der Musikschule sowie der Volkshochschule zur Verfügung gestellt.

Die Küche in der Hauptschule/Gesamtschule wird für Kurse der Volkshochschule sowie für private Kochclubs bereitgestellt.

Ein Teilbereich aus der Grundschule „Am Wenigerbach“ wird als Jugendzentrum genutzt.

Der Bewegungsraum der Ritter-Göttscheid-Grundschule sowie zwei Nebenräume sind seit 01.08.2014 tagsüber an den Rhein-Sieg-Kreis zur Einrichtung und zum Betrieb von Großtagespflegegruppen vermietet.

1.3 Sporthallen der Grundschulen Neunkirchen und Seelscheid

Vorrangig steht das Nutzungsrecht an den Sporthallen den Schulen zu. Neben den Schulen hat die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid das Recht, die Sporthallen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Das Antoniuskolleg sowie das Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises werden den Schulen unter Trägerschaft der Gemeinde gleichgestellt.

Außerhalb der schulischen Nutzung stehen die Sporthallen der Grundschulen in Neunkirchen und Seelscheid den Vereinen zum Trainingsbetrieb und zur Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zur Verfügung. Eine außersportliche Vereinsveranstaltung ist in den Sporthallen nur dann möglich, wenn diese aus Platzgründen nicht in den Aulen der jeweiligen Schule stattfinden kann.

1.4 Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser in Neunkirchen und in Seelscheid stehen ausschließlich der Feuerwehr zur Nutzung zur Verfügung.

1.5 Dorfplätze

Die Nutzung der Dorfplätze in Eischeid, Hasenbach, Kurtsiefen, Rengert und Scherpemich ist vertraglich auf die örtlichen Dorfgemeinschaften übertragen.

Untervermietungen für außerörtliche Veranstaltungen werden von den Dorfgemeinschaften geregelt.

1.6 Walzenrather Straße 9

Das ehemalige Wohnhaus ist dem Kinderschutzbund zur Nutzung überlassen.

1.7 Hardtweg 2 in Birkenfeld

Das Hauptgebäude ist an den Kindergarten „Seelkirchen e.V.“ vermietet. Das Nebengebäude (ehem. Waldorfkindergarten) wird von den Pfadfindern genutzt.

1.8 Driescher Straße 2

Das Gebäude steht im Eigentum der Gemeindewerke. Im Erdgeschoss befinden sich die Bücherei Seelscheid und das Bürgerbüro. Die Räume im 1. Obergeschoss werden zur Unterbringung asylsuchender Ausländer genutzt.

1.9 Heckenhofstraße 2

Das Untergeschoss ist dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen e.V. zur Nutzung überlassen. Zwei Räume im Erdgeschoss des ehem. Kindergartens sind vermietet.

1.10 Ohlenhohnstraße 21

Das Untergeschoss (ehem. Räume des Wasserwerks) wird als Jugendzentrum genutzt und ist von den Gemeindewerken an die Gemeinde vermietet.

Das Obergeschoss ist an das gemeinsame Kommunalunternehmen Much/Neunkirchen-Seelscheid zur Unterbringung des örtlichen Bauhofes vermietet. Ein Teilbereich wird von den Gemeindewerken (Wasserwerk) selbst genutzt.

1.11 Gartenstraße 2

Das ehem. Schulgebäude ist an den Rhein-Sieg-Kreis zur Nutzung als Berufskolleg vermietet.

1.12 Sportheime in Neunkirchen und Breitscheid

Die Verwaltung beider Sportheime obliegt den Gemeindewerken.

Die Sportheime in Neunkirchen und in Breitscheid stehen den örtlichen Sportvereinen zur Nutzung zur Verfügung.

In Breitscheid sind darüber hinaus Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung an den FSV sowie an den Bouleclub vermietet.

1.13 Turnhalle der GS Wolperath, kleine Turnhalle der GS Seelscheid, Turnhalle der Hauptschule/Gesamtschule Neunkirchen, Don-Bosco-Sporthalle und kleine Turnhalle im Antoniuskolleg

Die Hallen dienen vorrangig der Nutzung durch die Schulen. Daneben werden sie den Vereinen ausschließlich für sportliche Zwecke entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Eine Vermietung für sonstige Zwecke findet nicht statt.

2. Antrag auf Nutzung

Anträge auf Nutzung gemeindlicher Liegenschaften sind rechtzeitig vor der Veranstaltungen schriftlich bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter Benennung der Art und Dauer der Veranstaltung zu stellen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten können oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte, sind ausgeschlossen.

Eine Weitervermietung/Untervermietung der Mietsache ist nicht gestattet. Veranstalter und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein.

Liegen für dieselbe Zeit der Nutzung einer Liegenschaft mehrere Anträge vor, so entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges über deren Vermietung.

Die Räume und Einrichtungen werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge zum Gebrauch überlassen. Die Regelungen dieser Richtlinien sind Bestandteil der Mietverträge.

Spätestens zwei Wochen vor einer Veranstaltung ist der Gemeinde vom Veranstalter eine verantwortliche Person und deren Erreichbarkeit (Handy-Nummer) als Ansprechpartner während der gesamten Dauer der Veranstaltung anzugeben.

3. Zustand und Benutzung der Mietsache

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Mietvertrag bezeichneten Umfang überlassen.

Sofern für die genutzte Liegenschaft ein genehmigter Bestuhlungsplan besteht, ist dieser verbindlich. Der Bestuhlungsplan ist im Objekt auszuhängen.

Die Gemeinde übergibt die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an den Veranstalter. Dieser überzeugt sich bei der Übergabe von diesem Zustand. Beanstandungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, gesetzliche Vorschriften, insbesondere die polizeilichen und brandschutztechnischen Vorschriften, die Sonderbauverordnung (Versammlungsstättenverordnung), das Jugendschutzgesetz sowie die Gewerbeordnung einzuhalten.

Bei der Nutzung der gemeindlichen Räume sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Vom Veranstalter verwendete technische Geräte dürfen nur verwendet werden, soweit diese sicherheitstechnisch geprüft sind.

Der Veranstalter hat die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst während der Veranstaltung mit Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen Notausgänge und Rettungswege frei gehalten werden.

Der Veranstalter ist zur Einstellung einer Veranstaltung verpflichtet, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter/Innen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Sofern der Einsatz eines Veranstaltungstechnikers oder einer Bühnenfachkraft erforderlich ist, ist diese Person vom Mieter zu beauftragen. Dieser trägt auch die Kosten der Beauftragung.

Erforderliche behördliche Genehmigungen sind zu Lasten des Veranstalters rechtzeitig einzuholen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung bei der GEMA obliegt ebenfalls dem Veranstalter.

Nach Abschluss einer Veranstaltung ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein an einen Vertreter der Gemeinde zu übergeben.

Sofern eine zusätzliche Feuchtreinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen erforderlich ist, erfolgt diese über die Gemeinde durch eigenes Personal oder eine Reinigungsfirma. Die Reinigungskosten gehen dann zu Lasten des Veranstalters.

Sollte während einer Veranstaltung die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, so werden dessen Personalkosten dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt.

4. Veranstaltungen mit Bewirtung

Mehrere alkoholfreie Getränke sind entweder zu einem geringeren oder höchstens zum selben Preis wie die gleiche Menge alkoholischer Getränke anzubieten.

Bei Bewirtungen müssen die Sporthallen mit einem Schutzbodenbelag ausgelegt werden. Sofern der Veranstalter die Verlegung und anschließende Reinigung selbst übernimmt, erfolgt die Nutzung des Schutzbodenbelages unentgeltlich; anderenfalls werden dem Veranstalter die Personalkosten in Rechnung gestellt.

5. Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und des Abbaus in den angemieteten Liegenschaften. Er haftet für alle durch ihn bzw. durch dessen Beauftragte, Gäste und Besucher oder sonstiger Dritter in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursachter Personen- oder Sachschäden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.

Der Veranstalter verzichtet hinsichtlich Sachschäden auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, Ihre Bediensteten und Beauftragten, soweit diese Ansprüche nicht auf deren grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschein ist der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

6. Nutzungsentgelte und Kautio

Für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden privat-rechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2013 beschlossen hat.

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen und deren Fördervereine, der VHS, der Musikschule, örtlicher Kindergartenvereine sowie von Vereinen aus dem Gemeindegebiet, soweit kein Eintrittsgeld verlangt wird und kein Verkauf von Speisen und/oder Getränken erfolgt.

Den Fraktionen des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wird je nach Bedarf für zwei Veranstaltungen im Jahr eine der vorgenannten Liegenschaften der Gemeinde entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

Neben den Nutzungsentgelten kann im Einzelfall eine Kautio als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Nutzungsvertrag festgesetzt werden. Die Höhe der Kautio richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist von der Verwaltung im Einzelfall festzulegen.

Nutzungsentgelte sowie Kautionen werden mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung festgesetzt.

Zwei Wochen nach Zusendung des Genehmigungsschreibens wird ein Betrag in Höhe von 50,-- € zur Zahlung fällig. Dieser wird auf das festgesetzte Nutzungsentgelt angerechnet. Das restliche Nutzungsentgelt wird 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Sollte eine Reservierung zurückgenommen werden, wird der gezahlte Betrag von 50,-- € einbehalten.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- a. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- b. der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt
- c. die bereit gestellten Räume und /oder Einrichtungen infolge höherer Gewalt oder aus unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

8. Schlussbestimmungen

Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen sind nur dann wirksam, wenn diese von der Gemeinde schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig verlieren folgende Richtlinien, alle vom 15.12.2004, ihre Gültigkeit:

- Richtlinie über die Vermietung der Sporthalle in Neunkirchen
- Richtlinie über die Vermietung des pädagogischen Zentrums der Gemeinschaftshauptschule in Neunkirchen
- Richtlinie über die Vermietung des pädagogischen Zentrums der Ritter-Göttscheid-Grundschule in Neunkirchen
- Richtlinie über die Vermietung von Unterrichtsräumen
- Richtlinie über die Vermietung des Forums der Clara-Schumann-Realschule in Neunkirchen
- Richtlinie über die Vermietung von Mobiliar
- Richtlinie über die Vermietung von Räumen in der Begegnungsstätte „Alte Schule“ in Neunkirchen
- Richtlinie für die Vermietung von „Haus Seelscheid“ in Seelscheid